



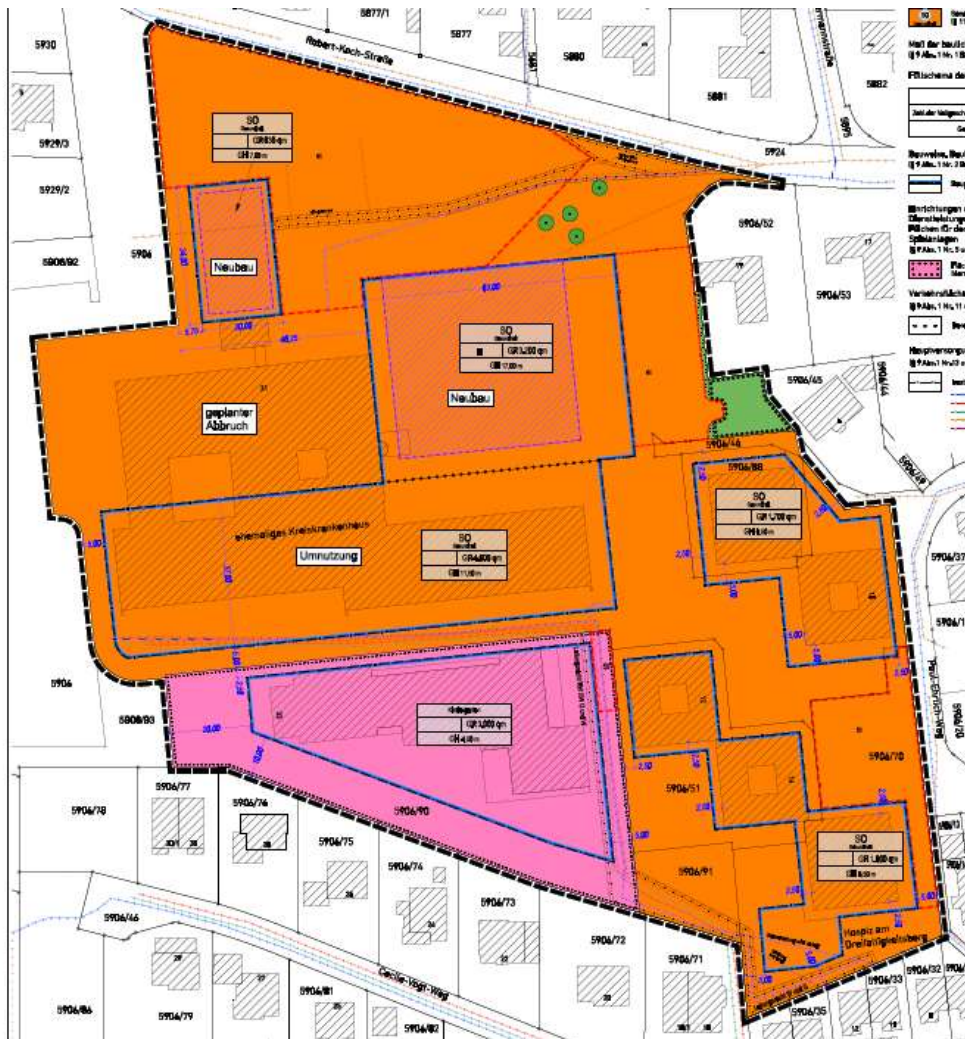
## Amtliche Bekanntmachung

**Korrektur der Bekanntmachung vom 03.08.2023 im Hinblick auf die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – Personen/öffentliche Träger die im bereits angelaufenen Auslegungsverfahren Stellungnahmen abgegeben haben brauchen dies nicht zu wiederholen, diese sind bereits vermerkt.**

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gesundheitszentrum“  
- erneuter Auslegungsbeschluss -**

Der Gemeinderat hat am 30.01.2023 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gesundheitszentrum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, was am 31.01.2023 amtlich bekanntgemacht wurde. In der öffentlichen Sitzung vom 17.04.2023 hat der Gemeinderat den Beschluss zur Auslegung des Planentwurfs sowie der in ihm enthaltenen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2, 13a BauGB gefasst. In der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2023 hat der Gemeinderat den Beschluss zur erneuten Auslegung des Planentwurfs sowie der in ihm enthaltenen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2, 4a III Satz 1, 13a BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



----- = räumlicher Geltungsbereich

Das ehemalige Gebiet des Krankenhausareals der Stadt Spaichingen ist im Umbau begriffen. Zuletzt wurde ein 6-gruppiger Kindergarten im Süden des Areals errichtet.

Das ehemalige Krankenhausgebäude befindet sich ebenfalls in einer Umorientierung hinsichtlich der weiteren Nutzung als auch der weiteren baulichen Entwicklung.

Um vor diesem Hintergrund die ärztliche und pflegerische Ausrichtung des ehemaligen Krankenhauses zu erhalten, zu stärken und diese für die Bürgerschaft der Stadt Spaichingen zu ergänzen wurden in den letzten Monaten Gespräche zwischen der Verwaltung der Stadt Spaichingen und des Kreistages / Landratsamts geführt, dass in östlicher Ausrichtung zu dem Krankenhausgebäude ein Medizinisch Pflegerisches Zentrum (MPZ) entstehen soll.

Anschließend an die Errichtung des MPZ soll der nördliche Teil des bestehenden Krankenhausgebäudes abgebrochen werden.

Zudem soll zu der notwendigen Energieversorgung des Planungsgebietes im Nord-Westen des Planungsgebiet ein Baufenster für die Errichtung einer Energiezentrale geschaffen werden.

Für die Fläche des alten Krankenhausgebäudes, des anvisierten MPZ, der Energiezentrale sowie der bestehenden Gebäude des Hospizes ist als Art der Nutzung jeweils ein „Sondergebiet Gesundheit“ festgesetzt. Bzgl. des Bestandsgebäudes des Kindergartens ist als Art der Nutzung als „Gemeindebedarfsfläche“ festgesetzt.

Um diese Vorhaben zu ermöglichen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes erforderlich.

In der erneuten Auslegung ist die Art der Nutzung in dem Plangebiet in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs sowie die in der Abwägung behandelten Punkte entsprechend in der Begründung angepasst worden.

Die exakten Leitungsführungen in dem Plangebiet können aktuell noch nicht verbindlich festgesetzt werden; dies erfolgt im späteren Ablauf im Zusammenhang mit konkreten Baugesuchen im Baugenehmigungsverfahren.

## **Veröffentlichung**

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften, jeweils vom 06.07.2023, sowie der Artenschutzbeitrag und der schalltechnische Nachweis, jeweils vom 28.03.2023, sowie der Abwägungsvorschlag Offenlage 06.07.2023 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 08.09.2023 bis 10.10.2023**

unter <https://www.spaichingen.de/de/Aktuelles/Bekanntmachungen-und-Presse> veröffentlicht.

Darüber hinaus ist der Entwurf des Bebauungsplans in diesem Zeitraum auch im Rathaus Spaichingen, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen, während der üblichen Öffnungszeiten für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an [baurechtsamt@spaichingen.de](mailto:baurechtsamt@spaichingen.de)), bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Veröffentlichung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfass über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Spaichingen, 29.08.2023

gez.  
Reisbeck  
stellvertretender Bürgermeister